

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KINDEREN IN DER TAGESPFLEGE



Richtlinie zur Förderung von
Kindern in der Tagespflege



Stand: 01.01.2026

Inhalt

Teil 1 - Allgemeines	4
1.1. Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2. Aufgabenstellung und Begrifflichkeiten der Kindertagespflege	4
1.3. Grundvoraussetzungen für die Förderung von Kindern in Tagespflege	5
1.4. Grundsätze in der Kindertagespflege	6
1.5. Wunsch- und Wahlrecht	6
1.6. Öffentlichkeitsarbeit / Anwerbung von Tagespflegepersonen.....	6
Teil 2 – Eignung der Tagespflegeperson / Pflegeerlaubnis	7
2.1 Eignung von Tagespflegepersonen	7
2.1.1 Persönliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson	7
2.1.2 Fachliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson.....	8
2.1.3 Sachliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson.....	9
2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege	10
2.3 Wegfall der Eignung	10
2.4 Zuständige Behörde	11
Teil 3 – Leistungen des Landkreises Dillingen a.d.Donau	12
3.1. Fachliche Beratung und Begleitung	12
3.2. Vermittlung	12
3.3. Förderfähige Betreuungszeiten	12
3.3.1. Regelbetreuungszeiten.....	12
3.3.2. Eingewöhnung:	14
3.4. Leistungen nach dem SGB VIII	14
3.4.1. Tagespflegegeld.....	14
3.4.2. Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beitrag zu einer Unfallversicherung	15
3.4.3. Hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung.....	15
3.4.4. Hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung	16
3.4.5. Hinweise zu 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4.....	16
3.5. Förderung und Leistungen nach dem BayKiBiG.....	17
3.6. Förderung bei Schließtagen der Tagespflegestelle und sonstigen Ausfallzeiten	18
3.7. Ersatzbetreuung.....	19
3.8. Ferienbetreuung	19
3.9. Kostenbeitrag der Eltern/des Elternteils	20
3.10. Antrags-, Bedarfsfeststellung- und Finanzierungsverfahren bei der Förderung.....	20
3.11. Kindeswohl.....	21

Teil 4 - Großtagespflege im Landkreis Dillingen a.d.Donau.....	22
4.1. Einführung.....	22
4.2. Definition Großtagespflege.....	22
4.3. Unterschied zwischen der Großtagespflege und der Kindertagespflege in Familien.....	22
4.4. Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflege	23
4.5. Raumaufteilung in der Großtagespflege.....	23
4.6. Die fachliche Ausgestaltung der Großtagespflege.....	24
4.7. Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen	25
4.8. Pflegeerlaubnis (vgl. Teil 2)	25
4.9. Laufende Geldleistungen	25
4.10. Kostenbeitrag der Eltern	26
4.11. Ersatzbetreuung in der Großtagespflege.....	26
Teil 5 - Sonstiges	26
5.1 Hinweise.....	26
5.2 Inkrafttreten.....	26
Anlage 1 Tagespflegegeld	27
Anlage 2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für	
	Beiträge zu einer Alterssicherung
Anlage 3 Kostenbeitrag der Eltern.....	30

Teil 1 – Allgemeines

1.1. Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie gilt für das Förderangebot der Kindertagespflege nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie dient zur Erläuterung, weiteren Auslegung und Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen.

Grundlagen für diese Richtlinie sind die gesetzlichen Bestimmungen des „Achten Sozialgesetzbuches“ (SGB VIII), das „Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz“ (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), die „Empfehlungen des Bayerischen Landtags und des Bayerischen Stadetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ in der jeweils gültigen Fassung.

1.2. Aufgabenstellung und Begrifflichkeiten der Kindertagespflege

Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege und damit die Vermittlung von Tagespflegepersonen sowie die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 24, 22 ff. i. V. mit § 79 SGB VIII).

Kindertagespflege ist die

- Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern
- durch geeignete Tagespflegepersonen
- im Umfang von durchschnittlich mind. zehn Stunden wöchentlich pro Kind
- in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten
(§§ 22 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VIII, Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG).

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, ist vorher zu prüfen, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die qualifizierte Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern i. S. d. Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG.

Im Sinne dieser Richtlinien ist

- Kind, wer noch keine 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII).
- Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (vgl. §§ 1626, 1631 und 1773 BGB).
- Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrt.
- Tagespflegeperson, die Person, die ein oder mehrere Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen betreut.

**Leistungen der
Öffentlichen Jugendhilfe**

**Definition
Kindertagespflege**

**Umfang der Förderung
in Kindertagespflege**

Begriffsbestimmungen

1.3. Grundvoraussetzungen für die Förderung von Kindern in Tagespflege

Eine öffentliche Förderung in Kindertagespflege ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Betreuung regelmäßig durchschnittlich (innerhalb eines Monats) für mindestens zehn Wochenstunden erfolgt und die Betreuung durchgehend mindestens einen Monat oder länger dauert.

Im direkten Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes in einer Bildungseinrichtung ist für die Gewährung der laufenden Geldleistung eine Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden pro Woche ausreichend.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. die Förderung in Kindertagespflege für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (pädagogischer Bedarf: Stellungnahme des zuständigen Sozialen Dienstes oder Pflegekinderfachdienst oder Koordinierende Kinderschutzstelle im Amt für Kinder, Jugend und Familie erforderlich)

oder

2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf frökhkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII sollen Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, vorrangig Kindertageseinrichtungen (z. B. Kindergarten, Kinderkrippe) besuchen. Der Landkreis Dillingen a. d. Donau übernimmt auch für diese Kinder die Tagespflege. Soweit kein gesetzlicher Anspruch besteht, stellt dies eine freiwillige Leistung dar, auf eine Prüfung des besonderen Bedarfs wird dabei verzichtet. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll hierdurch – über die gesetzlichen Ansprüche hinaus – gestärkt werden. (§5 SGB VIII)

Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten (§ 24 Abs. 4 SGB VIII).

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die oben genannten Kriterien.

Eine öffentliche Förderung in Kindertagespflege ist ausgeschlossen, wenn durch die familiäre bzw. häusliche Erziehungskonstellation die Entwicklung und Betreuung des Kindes bereits gesichert ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn im Haushalt des betreuenden Elternteils eine andere geeignete Person zur Betreuung des Kindes zur Verfügung steht.

Wann ist die Förderung in Kindertagespflege möglich?

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Kinder unter drei Jahren

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Kinder im schulpflichtigem Alter

1.4. Grundsätze in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege steht im System der Tagesbetreuung von Kindern gleichrangig neben der Kindertageseinrichtung (z. B. Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort). Für die Kindertagespflege gilt der Förderauftrag des § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG gleichermaßen wie für Kindertageseinrichtungen:

Die Kindertagespflege soll – wie die Tageseinrichtungen für Kinder –

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderauftrag die Erziehung, Bildung und Beratung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Dabei sind die erzieherischen Entscheidungen der Eltern zu achten.

Art. 6 des Bayerischen Integrationsgesetzes soll auch im Bereich der Kindertagespflege sinngemäß angewandt werden.

Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes und der betroffenen Erziehungsbe rechtigten auf Dritte übertragen werden.

*Rang der
Kindertagespflege*

Förderauftrag

1.5. Wunsch- und Wahlrecht

Die Eltern haben grundsätzlich das Recht, bei der Betreuung von Kindern zwischen verschiedenen Formen der Betreuung, verschiedenen Tagespflegepersonen sowie zwischen Einrichtungen und Diensten unterschiedlicher Träger zu wählen (§ 5 SGB VIII). Das bedeutet, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dann dem Bedarf gerecht wird, wenn entsprechende Angebote bzw. Leistungen zur Wahl stehen.

Den Wünschen der Eltern zur Gestaltung der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Recht der Eltern

*unverhältnismäßige
Mehrkosten*

1.6. Öffentlichkeitsarbeit / Anwerbung von Tagespflegepersonen

Die Kindertagespflege soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden. Dies gilt einerseits im Hinblick auf die Eltern und die Erziehungsberichtigten, für die ein Überblick über das lokale Angebot an Betreuungsplätzen vorgehalten werden soll. Andererseits richtet sich die Öffentlichkeitsarbeit an die Zielgruppe potentieller Tagespflegepersonen, die für eine Tagespflegetätigkeit gewonnen werden sollen.

Teil 2 – Eignung der Tagespflegeperson / Pflegeerlaubnis

2.1 Eignung von Tagespflegepersonen

Als Tagespflegeperson ist nur geeignet, wer den Erfordernissen des Kindes angemessen gerecht wird und den Anforderungen an dessen Bildung, Betreuung und Erziehung entspricht.

Die Eignungsfeststellung obliegt der Fachberatung für Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugend und Familie. Die Eignung für die Kindertagespflege ist Voraussetzung für

1. die Erlaubniserteilung der Pflegeerlaubnis
2. die Vermittlung von Tagespflegepersonen durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie sowie für den Fall, dass keine Vermittlung stattgefunden hat, für die nachgewiesene Tagespflegeperson
3. die Gewährung von Leistungen an die Tagespflegeperson durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Die umfassende Eignungsprüfung und -feststellung trägt zur Qualifizierung der Kindertagespflege (auch im privaten Sektor) bei und liegt deshalb im Interesse der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Dillingen a.d.Donau.

Die Eignungsfeststellung erfolgt nach einem festgelegten Verfahren, das für jede/n Tagespflegebewerber/in verpflichtend ist.

Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend:

- Die Tagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen (persönliche Voraussetzungen)
- Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen (fachliche Voraussetzungen)
- Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (sachliche Voraussetzungen).

2.1.1 Persönliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson

Die Tagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten auszeichnen. Das heißt, sie sollen Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern besitzen, zuverlässig sein, über Einfühlungsvermögen verfügen, flexibel in der Bewältigung unerwarteter Situationen reagieren können, das Kind achten und dessen Rechte kennen, eine stabile Beziehung zu ihm aufbauen können, ihr Handeln begründen, reflektieren und zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik fähig sein.

Voraussetzungen sind:

- Volljährigkeit
- Qualifizierender Hauptschulabschluss oder ein höherwertiger Schulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung
- Geordnete wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse
- Mindestens elektronischer Aufenthaltstitel (bei ausländischen Tagespflegebewerbern)

*Eignung der
Tagespflegeperson*

*Eignungs-
Feststellung*

*Kriterien für eine
Geeignetheit*

*allgemeine persönliche
Voraussetzungen*

*besondere persönliche
Voraussetzungen*

- Ausreichende Sprachkompetenz (mindestens Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen [GeR])
- Glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- Respektvolles und verständnisvolles Verhalten den Kindern gegenüber. Die Tagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Beachtung des Verbots körperlicher und seelischer Gewaltanwendung. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB).
- Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das keine Eintragung über eine in § 72 a SGB VIII aufgeführte Straftat enthält
- Physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- Zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
- Toleranz für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen, Kritik- und Reflektionsfähigkeit
- Gesundheitsbewusstsein – die Tagespflegeperson sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung
- Hygieneschulung nach § 4 LMHV bzw. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 (einmalige Schulung, ist anschließend jährlich selbstständig aufzufrischen und durch Unterschrift zu dokumentieren)
- Belehrung nach § 42 Infektionsschutzgesetz (nicht älter als 3 Monate bei erstmaliger Tätigkeitsaufnahme, ist anschließend alle 2 Jahre selbstständig aufzufrischen und durch Unterschrift zu dokumentieren)
- Offenheit für Informations- und Eignungsgespräche
- Bereitschaft angemeldete und unangemeldete Hausbesuche zuzulassen
- Bereitschaft zur Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie

2.1.2 Fachliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese werden in Lehrgängen, die nach anerkannten Qualifizierungskonzepten durchgeführt werden, erworben oder in anderer Weise nachgewiesen (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

**allgemeine fachliche
Voraussetzungen**

Die Tagespflegeperson muss grundsätzlich zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachberatung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen bereit sein.

Qualifizierungskurs

Die gesetzlich vorgeschriebene Qualifizierungsmaßnahme ist in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen, im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten vorzulegen. Die Teilnahmegebühr für einen Qualifizierungskurs ist von dem/der Tagespflegebewerber/in selbst zu tragen.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend unter Begleitung der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Bremen ein Curriculum zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen entwickelt, das allgemein als Standard gilt. Dieses kann vor dem Hintergrund der gestiegenen Verantwortung gegenüber dem Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsanspruch als Anhaltspunkt dienen. Auch andere Qualifizierungskonzepte der freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe etc. (z. B. Ausarbeitung des Projektbeirates Kindertagespflege im Bayerischen Landesjugendamt) sind geeignet, wenn sie im Grundsatz die curricularen Bestandteile des DJI-Konzeptes beinhalten und den vorgeschriebenen Umfang aufweisen.

Tagespflegepersonen, die Kinder vor dem vollendeten ersten Lebensjahr betreuen, benötigen eine Qualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden, sonst entfallen sämtliche Quali-Zuschläge auch für alle anderen betreuten Tagespflegekinder.

**Qualifizierung für die
Betreuung von Kindern
unter 1 Jahr**

Diese zusätzliche Qualifizierungspflicht entfällt für Tagespflegepersonen, die als pädagogisches Personal nach § 16 AVBayKiBiG gelten (pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte).

Als für die Tagespflege qualifiziert sind Personen anzusehen, die über eine Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG verfügen.

Der Kreis der fachlich ausgebildeten Personen kann freiwillig an einem Qualifizierungskurs teilnehmen, ist aber verpflichtet, eine Grundqualifizierung von 25 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

Dies ist sinnvoll, da die Situation, als Einzelperson Kinder (häufig im Alter unter drei Jahren) in der häuslichen Umgebung bzw. im eigenen Haushalt zu betreuen, eine deutlich andere ist, als in einer Einrichtung als Angestellte oder Angestellter tätig zu sein. Auch die organisatorischen Besonderheiten der Kindertagespflege – Rechtsrahmen, Selbstständigkeit, direkte Vertragsbeziehungen zu den Eltern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe – sollen bekannt sein.

Eine jährliche Weiterbildung in der Kindertagespflege im Umfang von 15 Zeitstunden muss von der Tagespflegeperson (auch mit Qualifikation gem. § 16 AVBayKiBiG) nachgewiesen werden.

Bei unterbliebenen Fortbildungsmaßnahmen bleibt die Kürzung der Qualifizierungszuschläge vorbehalten.

Es ist nötig, einen gültigen Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (neun Unterrichtseinheiten) bei Antragstellung einer Pflegerlaubnis vorzulegen.

Vor Aufnahme der Tagespflegetätigkeit ist eine pädagogische Konzeption über die Tagespflegestelle zu erstellen und der Fachberatung für Kindertagespflege im Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

Werden Vorschulkinder durch die Tagespflegeperson betreut, so hat hier auch eine Vorschulerziehung zu erfolgen. Die Fachaufsicht unterstützt die Tagespflegeperson bei der Vorbereitung undachtet darauf, dass die Durchführung regelmäßig erfolgt.

2.1.3 Sachliche Voraussetzungen der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen entsprechend § 23 Abs. 3 S. 1 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Die Auslegung, was als kindgerecht anzusehen ist, erfolgt nach festgelegten Kriterien durch die Fachberatung für Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Bei der Prüfung der Geeignetheit der Räumlichkeit ist die Art der Kindertagespflege (siehe 4.3) zu berücksichtigen. Die Anforderungen an die sachlichen Voraussetzungen sind zudem abhängig von der Zahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.

Räumliche Grundvoraussetzungen (Ausschluss von Gefahrenpotenzialen) sind:

- Sicherheit in Hinblick auf die kindgerechte Ausgestaltung der Räumlichkeiten
- Sinngemäße Anwendung der „Hygienemaßnahmen in Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
- Eine anregungsreiche Ausgestaltung der Räumlichkeiten; dem Alter entsprechende und kindgerechte Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie ausreichend entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial

Fachausbildung

Fortbildungen

Erste-Hilfe-Kurs am Kind

Konzeption

allgemeine sachliche Voraussetzungen

räumliche Grundvoraussetzungen

- Ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
- Für kleine Kinder auch ruhige Schlafmöglichkeiten
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen in erreichbarer Nähe
- Die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit Tageslicht belichtet sein
- Rauchverbot in Innenräumen sowie in Anwesenheit der Kinder auf dem gesamten Gelände, vgl. Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d, Art. 3 Abs. 2 Gesundheitsschutzgesetz

2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Person, die

- ein Kind oder mehrere Kinder
- außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten
- während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate betreuen will,

Erlaubnispflicht

bedarf der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII. Dies gilt bereits ab dem ersten Tagespflegekind.

Die Erlaubnis zur Betreuung von Kindern in Tagespflege wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familie als öffentlicher Jugendhilfeträger erteilt.

Die Erlaubnis ist gem. § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Rahmen der Pflegeerlaubnis können insgesamt acht Betreuungsverhältnisse eingegangen werden (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG).

Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt oder auch auf bestimmte Kinder beschränkt werden (§ 43 Abs. 3 Satz 2 und 5 SGB VIII). Die Erlaubnis ist auf längstens fünf Jahre befristet (§ 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

Zuständigkeit

Anspruch

Befugnis durch die Erlaubnis

2.3 Wegfall der Eignung

Stellt sich heraus, dass die Tagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, zieht dies die Rücknahme der Erlaubnis und die Einstellung der Förderung in Kindertagespflege nach sich. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat in diesen Fällen die Erziehungsberechtigten über bestehende Bedenken zu informieren und ggf. an eine andere Tagespflegeperson zu vermitteln.

Wegfall der Eignung

Nach § 43 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII ist die Erlaubnis grundsätzlich auf fünf Jahre befristet. Im Falle eines Umzugs der Tagespflegeperson erlischt die Pflegeerlaubnis aber auch dann, wenn die Befristung auf fünf Jahre noch nicht abgelaufen ist. Grund dafür ist, dass die gesetzliche Befristung auf fünf Jahre die Entscheidungshoheit durch die neue örtliche Zuständigkeit nicht überlagern darf.

2.4 Zuständige Behörde

Nach § 87a SGB VIII ist für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII sowie für die Rücknahme und Widerruf der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ist die Kindertagespflegeperson im Zuständigkeitsbereich mehrerer örtlicher Träger tätig, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 sowie für deren Rücknahme und Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zuständigkeit

Wenn die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbezirken betreut, bedeutet das in der Konsequenz, dass die fachlichen Kriterien des zuständigen Jugendamtes auch von anderen Jugendämtern anzuerkennen sind, die Kinder durch die Tagespflegeperson betreuen lassen wollen.

Insbesondere Veränderungen sind dem Jugendamt zu melden:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes (auch aus anderen Landkreisen)
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespfleg stattfindet
- ein Wohnortwechsel (ist spätestens 1 Monat vor dem Umzug mitzu teilen)
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes der Tagesbetreuungsperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmit glieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII in der eigenen Familie

Mitteilung von Veränderungen

Die Tagespflegeperson muss nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Aus diesem Grund muss die Tagespflegeperson bei einem Umzug in den Bereich eines anderen Jugendamtes dort erneut eine Pflegeerlaubnis beantragen, weil zu prüfen ist, ob die Anforderungen des § 43 SGB VIII an die kindgerechten Räumlichkeiten auch am neuen Wohnort erfüllt werden.

Änderung der Pflegeerlaubnis

Teil 3 – Leistungen des Landkreises Dillingen a.d.Donau

3.1. Fachliche Beratung und Begleitung

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4, § 43 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelt wurde.

Beratung meint nicht nur Information, sondern auch die fachliche Begleitung und Unterstützung der Tagespflegeperson. Dies gilt für alle relevanten Themen und Aufgaben in der Kindertagespflege für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte.

Fachliche Begleitung und Unterstützung kann einen Bedarf an Austausch decken und einen kontinuierlichen Betreuungsverlauf begünstigen (Konfliktberatung). Ziel ist es, die soziale und pädagogische Kompetenz der Tagespflegeperson zu erhöhen und sie bei der Umsetzung des gesetzlichen Förderungsauftrages zu unterstützen.

Anspruch auf Beratung

Umfang der Beratung

Ziel der Beratung

3.2. Vermittlung

Vermittlung in der Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind, die Erziehungsberechtigten und eine vom Amt für Kinder, Jugend und Familie als geeignet angesehene Tagespflegeperson mit Tagespflegeerlaubnis zusammengeführt werden, mit dem Ziel, die Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson sicherzustellen.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind.

Bei der Vermittlung muss die Fachberatung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie die Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten sowie die Voraussetzungen (Lage der Kindertagespflegestelle, Betreuungszeiten, Erziehungsvorstellungen, Zusammensetzung der Tagesgruppe bzgl. Alter und Geschlecht der Kinder, besondere Bedürfnisse, etc.) bei der Tagespflegeperson im Blick haben, um eine für alle Seiten erfolgreiche Vermittlung vornehmen zu können. Über Gespräche und Kontakte zwischen allen Beteiligten – wenn möglich einschließlich des Kindes – sowie auf der Grundlage von gemeinsam getroffenen Vereinbarungen (z. B. durch Abschluss eines Betreuungsvertrages – Vordruck beim Amt für Kinder, Jugend und Familie erhältlich) soll eine dauerhaft gute Beratung sichergestellt werden.

Definition

Notwendigkeit einer Pflegeerlaubnis

Was ist zu beachten?

3.3. Förderfähige Betreuungszeiten

3.3.1. Regelbetreuungszeiten

Die Betreuungszeit gibt den Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Tagespflegestelle von der Tagespflegeperson erzogen, gebildet und betreut wird. Der Betreuungsvertrag soll i. d. R. für ganze Monate abgeschlossen werden. Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich ausschließlich nach der Notwendigkeit der Betreuung und ergibt sich aus dem individuellen Bedarf, der durch die Eltern bzw. das mit dem Kind zusammenlebende Elternteil bestimmt wird. Eine Abweichung vom Betreuungswunsch der Eltern durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie kann nur festgelegt werden, wenn durch die gewünschte Betreuungszeit das Kindeswohl gefährdet wird. Dieser zeitliche Umfang ist im Betreuungsvertrag festzulegen.

Die Wegezeiten von der Tagespflegestelle zur Tätigkeit o. ä. und zurück werden voll berücksichtigt. Im Übrigen richtet sich die Betreuungszeit nach dem jeweiligen Einzelfall.

Definition

Umfang

Die Förderfähigkeit der Betreuungszeit sieht die tatsächliche Betreuung voraus. Endet das Tagespflegeverhältnis früher als im Betreuungsvertrag festgeschrieben, sei es durch eine fristgerechte Kündigung oder einen Aufhebungsvertrag, endet hiermit automatisch der förderfähige Zeitraum.

Etwaige Bedenken bezüglich der privatrechtlichen Vorgaben für die Kündigung müssen zwischen den Vertragsparteien selbst geklärt werden. Für die Förderung ist nur ausschlaggebend, ob das Betreuungsverhältnis tatsächlich endete, sprich keine Betreuung mehr stattfindet. Schadenersatzansprüche zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt.

Die durchschnittliche notwendige Betreuungszeit wird aus einem Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche ermittelt und vom Amt für Kinder, Jugend und Familie für den Bewilligungszeitraum festgelegt.

Findet die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder zum Schulbesuch statt, verlängert sich die Betreuungszeit während der Schließtage der Kindertageseinrichtungen bzw. in den Schulferien entsprechend. Zeiten, in welchen das Kind die Kindertageseinrichtung oder Schule besucht, gelten nicht als Betreuungszeit in der Kindertagespflege.

Bei erheblichen Abweichungen der aufgrund des individuellen Bedarfs tatsächlich notwendigen Betreuungszeit von der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie festgelegten Betreuungszeit ist diese entsprechend zu ändern. Eine Abweichung ist erheblich, wenn die festgelegte und die tatsächliche notwendige Betreuungszeit mindestens um eine Betreuungskategorie voneinander abweichen.

Änderungen in der Betreuungszeit sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich schriftlich, von den Tagespflegepersonen, über das Formblatt mitzuteilen. Bei einer Erhöhung oder Verringerung der Buchungszeit bedarf es eines Bewilligungsbescheides für die Auszahlung des neuen Tagespflegeentgeltes vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Änderungen werden kalendertäglich in dem jeweiligen Monat berücksichtigt, in dem sie eintreten. Bei wechselnden Betreuungszeiten in der Woche/im Monat (z. B. aufgrund Schichtarbeit) wird eine pauschale durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt. Bei ständig wechselnden Betreuungszeiten ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie monatlich ein Nachweis über die genauen Betreuungszeiten vorzulegen.

Der Betreuungsumfang wird in folgende Betreuungskategorien bei einer 5-Tage-Woche untergliedert:

Betreuungskategorie	täglich	wöchentlich
BK 1	>1 - 2 Stunden	mehr als 5 bis 10 Stunden
BK 2	> 2 - 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden
BK 3	> 3 - 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden
BK 4	> 4 - 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden
BK 5	> 5 - 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden
BK 6	> 6 - 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden
BK 7	> 7 - 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden
BK 8	> 8 - 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden
BK 9	> 9 Stunden	mehr als 45 Stunden

Bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich weniger als zehn Stunden erfolgt eine Förderung in Kindertagespflege nur in Ausnahmefällen (z.B. 1.3). Bei einer Betreuung von durchschnittlich weniger als fünf Stunden wöchentlich erfolgt keine Förderung in Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Betreuungszeiten, die über 45 Stunden hinausgehen, werden nur mit BK 9 durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie gefördert.

Zeitlicher Rahmen für die Förderung

Vorbehalt des Privatrechts

5 Tage Woche

Ergänzende Betreuung

Änderungen

Wechselnde Betreuungszeiten

Betreuungskategorien

3.3.2. Eingewöhnung:

Die gestaltete Eingewöhnungszeit soll dem Kind die Möglichkeit geben, behutsam und allmählich in die neue Situation hineinzuwachsen, sich mit den vielfältigen neuen Eindrücken aktiv auseinanderzusetzen und Gefühle von Schmerz und Trauer bei der Trennung zu bewältigen.

Die Eingewöhnung kann nach dem Berliner Modell [auch Eingewöhnungsmodell nach infans (Institut für angewandte Sozialisationsforschung/Frühe Kindheit e.V.) genannt, stützt sich überwiegend auf die Bindungstheorie von John Bowlby] ausgestaltet werden.)

Aufgrund der pädagogischen Relevanz der Eingewöhnung wird insgesamt ein Monat Tagespflegegeld in Höhe des geplanten Betreuungsumfangs gewährt. Als Grundlage hierfür kann das Amt für Kinder, Jugend und Familie die Sinnhaftigkeit der Eingewöhnungskonzepte unangemeldet überprüfen.

Eingewöhnung

3.4. Leistungen nach dem SGB VIII

Die laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII umfasst:

- die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge einer Unfallversicherung
- die hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung
- die hälfte Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine angemessene Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Umfang der Leistungen

Die laufenden Geldleistungen sind verbindlich. Eine weitere Zuzahlung von sorgeberechtigten Personen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht zulässig.

Ausschluss privater Zuzahlungen

3.4.1.Tagespflegegeld

Das Tagespflegegeld setzt sich zusammen aus

- der Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und
- einem Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung

Inhalt des Tagespflegegeldes

Die Höhe des Tagespflegegeldes wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Höhe des Tagespflegegeld

In dem gewährten Tagespflegegeld sind alle Kosten für den Sachaufwand, die der Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Tagespflegestelle entstehen (insbesondere Kosten der Betreuung, Verpflegungskosten, anteilige Miete und Verbrauchskosten sowie Wasser, Strom, Heizung, Müllgebühren, Ausgaben für Pflegetmaterialien und Hygienebedarf, für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Instandhaltung und -setzung der Räumlichkeiten und Fortbildungskosten) sowie die Anerkennung der Förderungsleistung pauschal abgegolten.

Abgegoltene Kosten durch das Tagespflegegeld

Wird die Betreuung während eines laufenden Monats begonnen oder beendet, wird das Tagespflegegeld

Anteilige Kürzung bei Beginn und Ende

- bei Beginn der Betreuung für die Arbeitstage ab dem ersten Tag der Betreuung
- bei Beendigung der Betreuung für die Arbeitstage bis einschließlich des letzten Tages der Betreuung

anteilig je nach Arbeitstagen bei der Berechnung des Tagespflegegeldes berücksichtigt.

Eine Gewährung der laufenden Geldleistung kann erst ab dem Monat erfolgen, in dem der Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingeht.

Bei Kindern mit Behinderung gelten folgende Voraussetzungen für erhöhtes Tagespflegegeld:

- Vorliegen eines Eingliederungshilfebescheides des Bezirks
- Besondere Eignung der Tagespflegeperson; diese wird erst ab Qualifizierungsstufe 2 angenommen
- Betreuung von mindestens einem weiteren (Regel-)Kind
- Betreuung von insgesamt maximal drei Kindern.

Der schon geltende Gewichtungsfaktor von 4,5 wurde nun auch gesetzlich festgelegt. Dieser gilt sobald die o.g. Voraussetzungen vorliegen. Der für Kinder mit Behinderung geltende höhere Gewichtungsfaktor gilt auch für Kinder, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind. Voraussetzung ist hier, dass der örtliche Träger nach § 12 DVAsyl einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch festgestellt hat und eine entsprechende Leistungserbringung erfolgt ist.

Die weiteren Regelungen zum Tagespflegegeld ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

3.4.2. Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beitrag zu einer Unfallversicherung

Solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Förderung in Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie bewilligt ist, werden der Tagespflegeperson nach Antragstellung die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

Der erstattungsfähige Beitrag richtet sich nach dem von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) jährlich festgesetzten Jahresbeitrag. Die Aufwendungen für die Unfallversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder nach Rechnungsvorlage an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

Ändert sich der Beitrag, erfolgt nach Eingang der Beitragsabrechnung eine entsprechende Anpassung. Wird die Betreuung kein gesamtes Jahr durchgeführt, erfolgt eine Erstattung nur für die Monate, in denen eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie geförderte Betreuung stattgefunden hat.

3.4.3. Hälftige Erstattung der Aufwendungen zur Alterssicherung

Solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Förderung in Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie bewilligt ist, werden der Tagespflegeperson nach Antragstellung die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.

Ist die Tagespflegeperson nicht rentenversicherungspflichtig, wird als angemessene Alterssicherung anerkannt:

- eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausbezahlt wird. Es werden nur Versicherungsverträge anerkannt, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

In diesen Fällen werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung) erstattet. Insgesamt wird jedoch höchstens die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die angemessene Alterssicherung erstattet. Die weiteren Regelungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Empfehlungen.

**Voraussetzung für die
Betreuung von Kindern mit
Behinderung
i.S.d. § 53 SGB XII**

Inklusive Tagespflege

Grundvoraussetzung

Beitragsmaßstab

Beitragsänderung

Anzeigepflicht

Grundvoraussetzung

**Beitragsmaßstab
keine Rentenversicherungs-
Pflicht**

Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversicherungspflichtig, erhält die Tagespflegeperson monatlich die Hälfte des nachgewiesenen Beitrags zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder erstattet. Der Erstattungsanspruch bezieht sich grundsätzlich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Die Versicherungsbeiträge sind nachzuweisen. Beiträge für eine weitere, zusätzliche private Altersvorsorge werden nicht vom Amt für Kinder, Jugend und Familie erstattet.

Ändert sich der Beitrag, erfolgt nach Eingang der Beitragsabrechnung eine entsprechende Anpassung. Wird die Betreuung kein gesamtes Jahr durchgeführt, erfolgt eine Erstattung nur für die Monate, in denen eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie geförderte Betreuung stattgefunden hat.

3.4.4. Hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

Solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Förderung in Kindertagespflege durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie bewilligt ist, werden der Tagespflegeperson nach Antragstellung die nachgewiesenen Aufwendungen monatlich für hälftige Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, soweit keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall besteht (z. B. durch Familienversicherung).

Die Angemessenheit des Beitrags richtet sich nach dem Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Der Erstattungsanspruch bezieht sich grundsätzlich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind.

Die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder nur einmalig an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

Ändert sich der Beitrag, erfolgt nach Eingang der Beitragsabrechnung eine entsprechende Anpassung.

Wird die Betreuung kein gesamtes Jahr durchgeführt, erfolgt eine Erstattung nur für die Monate, in denen eine durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie geförderte Betreuung stattgefunden hat.

3.4.5. Hinweise zu 3.4.2, 3.4.3, 3.4.4

Werden Aufwendungen für Beiträge zu jeweils oben genannter Versicherung erstattet und ist die Tagespflegeperson auch bei anderen Jugendämtern gemeldet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Einkünfte aus zusätzlichen selbstständigen Tätigkeiten sind unaufgefordert bis 31.03 des folgenden Jahres der wirtschaftlichen Jugendhilfe jährlich einzureichen.

Mitteilungspflicht an das Finanzamt

Die Beachtung der steuerlichen Bestimmungen obliegt den Tagespflegepersonen. Auf die steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten werden die Tagespflegepersonen hingewiesen.

Auf Grundlage der steuerlichen Bestimmungen ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen a.d.Donau verpflichtet, die jährliche Höhe des Tagespflegegeldes an das entsprechende Finanzamt zu melden.

**Beitragsmaßstab
Rentenversicherungspflicht**

**Beitragsänderung
Anzeigepflicht**

Grundvoraussetzung

Beitragsmaßstab

**Beitragsänderung
Anzeigepflicht**

Hinweise

3.5. Förderung und Leistungen nach dem BayKiBiG

Im Rahmen des BayKiBiG können zusätzliche Leistungen an die Tagespflegeperson erbracht werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Geldleistungen im Rahmen des § 23 SGB VIII erfüllt sind. Über die Gewährung wird im Einzelfall entschieden.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe beantragt, soweit möglich, die staatliche Förderung der Tagespflege. Dazu müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG):

- die Tagespflegeperson kann die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 BayKiBiG orientiert, nachweisen
 - die Tagespflegeperson ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden und mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und nicht verschwägert,
 - die Elternbeteiligung ist auf maximal 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt und
 - die Tagespflegeperson erhält vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags;
- Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.
- Die Aufenthaltsgemeinden der Kinder bzw. alternativ der örtliche Träger der Jugendhilfe, beteiligen sich an den Kosten der Tagespflege nach Maßgabe des Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG.
- Es findet eine Betreuung von durchschnittlich 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten statt (Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG).

Der Qualifizierungszuschlag wird ausbildungsabhängig differenziert:

- Qualifizierungsstufe 1 (20% Qualifizierungszuschlag): mind. 160 Stunden Qualifizierungskurs oder pädagogische Ergänzungskraft (gem. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG)
- Qualifizierungsstufe 2 (30% Qualifizierungszuschlag): pädagogische Fachkraft (gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG)
- Qualifizierungsstufe 3 - Erfahrung (30% Qualifizierungszugschlag): ab einem Jahr durchgängige Tätigkeit als Tagespflegeperson im Landkreis Dillingen a.d.Donau, ausgehend vom Beginn des ersten Betreuungsverhältnisses. Förderschädliche Unterbrechungen definiert das Jugendamt.
- Qualifizierungsstufe 4 – Randzeiten, Wochenenden, Feiertage (30% Qualifizierungszuschlag): Betreuung in Randzeiten (vor 7 Uhr/nach 17 Uhr), am Samstag und Sonntag, an gesetzlichen bayerischen Feiertagen

Voraussetzung für die Gewährung

Qualifizierungszuschlag

Für Verwandtenpflege und die Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG wird kein Qualifizierungszuschlag gewährt.

Näheres ist der Anlage 1 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

3.6. Förderung bei Schließtagen der Tagespflegestelle und sonstigen Ausfallzeiten

Die Tagespflegeperson hat zu Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres, dem 01.September (spätestens aber zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres, d.h. zum 31.Januar) mit den Eltern die **betreuungsfreien Tage** der Tagespflegestelle abzusprechen und der wirtschaftlichen Jugendhilfe unter kita-tp@landratsamt.dillingen.de bzw. dem/der betreffenden Sachbearbeiter(in) mitzuteilen.

Der Ausfall aus wichtigem Grund für die Gewährung **sonstiger Abwesenheitstage** ist rechtzeitig, mindestens 2 Betreuungstage vorher, der Ausfall wegen Krankheit am Tag der Krankheit per E-Mail der Fachberatung und der wirtschaftlichen Jugendhilfe unter kita-tp@landratsamt.dillingen.de bzw. dem/der betreffenden Sachbearbeiter(in) zu melden, andernfalls erfolgt eine Kürzung der Geldleistung an die Tagespflegeperson

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. In Anlehnung an die Empfehlungen des Bayerischen Landtags und des Bayerischen Stadetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG, ausgeführt unter Nr. 4.5., wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung jedoch auf folgende Rückrechnung verzichtet:

max. 20 Tage betreuungsfreie Zeit (jährlich)
max. 20 Tage sonstige Abwesenheit (jährlich)

Die Gewährung der **betreuungsfreien Zeit** wie auch der **sonstigen Abwesenheitstage** erfolgt grundsätzlich für die Dauer von jeweils höchstens 20 Tagen bei einer 5 Tage- Betreuungswoche. Im Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Bei einer geringeren Anzahl von Betreuungstagen verringert sich der Anspruch anteilig wie folgt:

Wöchentliche Betreuungstage	Gewährung der Abwesenheit
5	20
4	16
3	12
2	8
1	4

Wichtige Gründe für die Verhinderung der Tagespflegeperson:

1. Krankheit der Tagespflegeperson
 2. Erkrankung und Pflegebedürftigkeit des eigenen Kindes
 3. meldepflichtige (ansteckende) Krankheit der Tagespflegeperson, ihres Kindes oder eines sonstigen Familienangehörigen im eigenen Haushalt
 4. Kur-/Reha-Maßnahme der Tagespflegeperson
 5. Fortbildung
 6. Notfallsituation in der Tagespflegestelle, die zum Ausfall der Tagespflegeperson oder auch der Räumlichkeiten führt. Diese sind im Einzelfall zu klären.
 7. Regenerationstage in Ausnahmefällen (nach vorheriger Absprache mit der Fachaufsicht)
- In Abwesenheiten ist eine Ersatzbetreuung zu organisieren.

Fehlzeiten der Kinder ab 30 Tage sind dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen. Ein Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege und Gewährung der Geldleistung besteht grundsätzlich nur für eine tatsächlich stattgefundenene Betreuung.

Ausfall der Tagespflegeperson

Ausfall aus wichtigem Grund und aus Krankheit der Tagespflegeperson

Berechnung der Abwesenheitstage

Wichtige Gründe sonstige Abwesenheit

Ausfall der Kinder

3.7. Ersatzbetreuung

Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird eine gleichermaßen geeignete Ersatzbetreuung sichergestellt.

Für die Ersatzbetreuung kommen nur Tagespflegepersonen in Betracht, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis sind.

Die Ersatzbetreuung wird in der Regel durch die gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander sichergestellt.

Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis, können sich schriftlich gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie verpflichten, auch für die Ersatzbetreuung zur Verfügung zu stehen. Im Betreuungsvertrag wird festgehalten, wie die Ersatzbetreuung geregelt ist.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie gewährt der Tagespflegeperson eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 €, wenn Sie sich für die Ersatzbetreuung und die Kontaktpflege bereiterklärt.

Eine Ersatzbetreuung ist in der Regel nur für einen zusammenhängenden Zeitraum von maximal 30 Tagen (bei einer 5-Tage Woche) möglich. Ist eine länger dauernde Ersatzbetreuung erforderlich, ist zu prüfen, ob ein Wechsel der Tagespflegeperson notwendig ist.

Das genaue Verfahren der Ersatzbetreuung wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familie festgelegt.

Übernimmt die Tagespflegeperson die tatsächliche Ersatzbetreuung für ein Kind, so sind die genauen Betreuungszeiten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Für die tatsächliche Ersatzbetreuung erhält die Tagespflegeperson die Geldleistungen entsprechend ihrer Qualifikation.

Für die Tagespflegeperson, die die Ersatzbetreuung durchführt, sind auch die Nrn. 3.4.1.2 bis 3.4.1.5 anwendbar. Somit werden auch hier die Kosten für eine Unfallversicherung übernommen und es kann die hälftige Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherung und/oder die hälftige Erstattung der Alterssicherung entsprechend in einem angemessenen Umfang übernommen werden.

3.8. Ferienbetreuung

Wird ein Vertrag für eine Betreuung in den bayerischen Schulferien geschlossen, so sind in diesem die voraussichtlichen Buchungszeiten zu vereinbaren und ebenfalls im Antrag auf Übernahme der Gebühren einer Tagespflege nach §§ 22 – 24 zu vermerken. Vor Beginn der Ferienbetreuung sind die mit den Eltern/dem Elternteil besprochenen Betreuungszeiten über das Formblatt dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen. Nach Beendigung der Ferienbetreuung und der Mitteilung über die tatsächlich erbrachten Betreuungszeiten erhält die Tagespflegeperson die Geldleistungen entsprechend ihrer Qualifikation. Der Kostenbeitrag ist von den Eltern/des Elternteils entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit zu leisten.

Gem. § 43 Abs. 3 SGB VIII befugt die Erlaubnis zur Kindertagespflege die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Tagespflegeperson kann einzelne Plätze in beschränktem Rahmen auch teilen. Die Anzahl der möglichen Betreuungsverhältnisse ist in Bayern durch Landesrecht auf insgesamt acht mögliche Betreuungsverhältnisse begrenzt.

In Zeiten der Ferienbetreuung ist eine Anwesenheitsliste mit den genauen Betreuungszeiten der anwesenden Kinder zu führen, die von einem Elternteil für das betreffende Kind gezeichnet werden muss.

Pflegeerlaubnis notwendig

Verfahren der Ersatzbetreuung

monatliche Pauschale

Förderung Ersatzbetreuung

Anwendbarkeit der Richtlinien bezüglich der Übernahme der Versicherungen und Altersvorsorge

Möglichkeit der Ferienbetreuung

Anzahl der möglichen Betreuungsverhältnisse

Dokumentationspflicht

3.9. Kostenbeitrag der Eltern/des Elternteils

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird von den Eltern und dem geförderten Kind ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Kostenbeitragspflicht

Der Kostenbeitrag ist von den mit dem in Tagespflege betreuten Kind zusammenlebenden Eltern/-teil für den gesamten Bewilligungszeitraum zu leisten und fällt auch

- bei Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern oder
- bei Schließtagen der Tagespflegestelle und sonstigen Ausfallzeiten der Tagespflegeperson an.

Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der jeweiligen Betreuungszeit/-kategorien ermittelt und festgelegt. Eine Änderung der Betreuungszeit führt zur Anpassung des Kostenbeitrags. Die weiteren Regelungen zum Kostenbeitrag ergeben sich aus der Anlage 3 und aus der Kostenbeitragssatzung.

Höhe des Kostenbeitrags

Wird die Betreuung während eines laufenden Monats begonnen oder beendet, wird der Kostenbeitrag

- bei Beginn der Betreuung für die Arbeitstage ab dem ersten Tag der Betreuung,
- bei Beendigung der Betreuung für die Arbeitstage bis einschließlich des letzten Tages der Betreuung

anteilig je nach Arbeitstagen bei der Abrechnung des Kostenbeitrags gefordert.

anteilige Kürzung bei Beginn und Ende

Sofern die Eltern finanziell nicht in der Lage sind, den geforderten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden. Die hierfür erforderliche Berechnung ergibt sich aus § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII.

Erlass des Kostenbeitrags

3.10. Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Finanzierungsverfahren bei der Förderung

Die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie sollte von den Personensorgeberechtigten, i. d. R. von den Eltern oder dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil (Antragsteller), rechtzeitig beantragt werden.

Vermittlung der Tagespflegeperson

Die Zuweisung eines Betreuungsplatzes in Tagespflege gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII setzt grundsätzlich voraus, dass das Amt für Kinder, Jugend und Familie mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in Kenntnis gesetzt wird (Art. 45 a AGSG).

Soll eine Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt werden, so ist von den Eltern/dem Elternteil ein schriftlicher Antrag auf Übernahme der Gebühren einer Tagespflege nach §§ 22 – 24 SGTB VIII (Formulare unter www.Landkreis-Dillingen.de erhältlich) beim Amt für Kinder, Jugend und Familie zu stellen.

Antrag auf Förderung

Der Antrag sollte spätestens vier Wochen vor Beginn in der Betreuung gestellt werden. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist beizufügen.

Eine Übernahme der Förderung kommt i. d. R. frühestens ab dem Ersten des Antragsmonats in Betracht, in dem der Antrag beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingegangen ist.

Der Bedarf sowie die förderfähige Betreuungszeit werden durch schriftlichen Bescheid festgestellt.

Mit gesondertem Bescheid wird der vom Antragsteller zu leistende Kostenbeitrag festgesetzt.

Die Aufwendungen für die gesetzliche Unfallversicherung, für eine angemessene Alterssicherung und ggf. einer Kranken- und Pflegeversicherung werden nur erstattet, wenn diese gesondert durch die Tagespflegeperson beantragt und nachgewiesen werden.

Von der Tagespflegeperson kann stichprobenartig ein Verwendungsnachweis der Erstattungsbeträge gefordert werden.

Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, jegliche Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis unverzüglich schriftlich oder per Mail an die Fachberatung, die wirtschaftliche Jugendhilfe oder an die poststelle@landratsamt.dillingen.de mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie alle Änderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflege und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung in Kindertagespflege (auch rückwirkend) eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

3.11. Kindeswohl

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist eine gemeinsame Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und der Tagespflegepersonen für die dort betreuten Kinder. Hierzu schließen das Amt für Kinder, Jugend und Familie und die Tagespflegeperson vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege eine Vereinbarung ab, die die Umsetzung dieses Schutzauftrages, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, zum Inhalt hat.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie steht den Tagespflegepersonen in Fragen des Schutzauftrages, der Sicherstellung des Kindeswohls und bei der Einschätzung möglicher Kindeswohlgefährdungen jederzeit zur Verfügung.

Die Tagespflegepersonen sind zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet, das keine Eintragung über eine in § 72 a SGB VIII aufgeführte Straftat enthält. Das Führungszeugnis ist alle 5 Jahre selbstständig und unaufgefordert zu beantragen und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Kostenbeitrag

Verfahren bei der Erstattung zusätzlicher Aufwendungen

Mitteilung aller Änderungen

Wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse

Eigenständige Verpflichtung der Eltern und Tagespflegeperson

Sicherstellung des Kindeswohls

Unaufgeforderte Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Teil 4 - Großtagespflege im Landkreis Dillingen a.d.Donau

4.1. Einführung

Mit der Großtagespflege soll eine pädagogisch hochwertige Betreuungsform für Kinder mit definierten und kontrollierbaren Qualitätsstandards, die institutionsähnlichen Charakter hat, etabliert werden.

4.2. Definition Großtagespflege

Großtagespflege ist eine Form der Tagespflege für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, § 23 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII, Art. 9 BayKiBiG. Die Zusammensetzung der festen Kindergruppe kann altersgemischt sein. Vor allem bei der Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen ist darauf zu achten, dass die Kinder während der gesamten Betreuungszeit eine feste Bezugsperson haben.

Tagesbetreuung im Rahmen der Großtagespflege findet in einer Gruppe von mindestens sechs bis maximal zehn Kindern statt. Werden eigene Kinder ständig mit betreut, sind sie im Hinblick auf die Belastbarkeit der Tagespflegepersonen und die Gruppengröße mit zu zählen. Die Anzahl der Betreuungsverhältnisse ist auf insgesamt 16 begrenzt.

Die Betreuung der Kinder erfolgt immer durch zwei qualifizierte Tagespflegepersonen gemeinsam. Die Tagespflegepersonen sind in der Regel jeweils selbstständig tätig. Beide Tagespflegepersonen stehen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie gleichermaßen und gleichberechtigt als Kooperationspartner gegenüber. Zur einfacheren Abwicklung der verschiedenen Verfahren sollte aber eine Tagespflegeperson als alleiniger Ansprechpartner bestimmt werden.

Alter der Kinder

Anzahl der Kinder

Tagespflegepersonen

4.3. Unterschied zwischen der Großtagespflege und der Kindertagespflege in Familien

	Kindertagespflege in Familien	Großtagespflege
Betreuungsplätze	Maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder bei einer Tagespflegeperson mit wechselnder und heterogener Gruppenzusammensetzung	Maximal zehn gleichzeitig anwesende Kinder bei zwei Tagespflegepersonen in altersgemischter konstanter Kindergruppe
Ort der Betreuung	Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten oder in nicht privat genutztem Eigentum der Tagespflegeperson
Tagespflegepersonen	eine Tagespflegeperson mit Qualifikation	Zwei Tagespflegepersonen mit Qualifikation bis zur Betreuung von acht Kindern bzw. eine Tagespflegeperson mit Qualifikation und eine pädagogische Fachkraft ab der Betreuung des neunten Kindes

4.4. Räumliche Voraussetzungen für eine Großtagespflege

Großtagespflege kann stattfinden in

- angemieteten Gewerberäumen
- angemietetem Wohnraum
- Räumen einer Kindertageseinrichtung, einer Gemeinde, eines freien Trägers der Jugendhilfe oder vergleichbaren Einrichtung
- nicht als privater Wohnraum genutztem Eigentum oder Besitz einer Tagespflegeperson.

Um bestehende Gewerberäume für die Kinderbetreuung nutzen zu können, ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich (Nutzungsänderungsverfahren). Die Genehmigung wird durch den Bauherrn beim jeweiligen Bauamt beantragt.

Für den Fall, dass Wohnraum für eine Großtagespflege genutzt werden soll, ist zu beachten, dass in einigen Fällen zusätzlich eine Zweckentfremdungsgenehmigung erforderlich ist.

Die Zweckentfremdungsgenehmigung wird durch die Tagespflegeperson beim Wohnungsamts beantragt.

Es ist sinnvoll und notwendig, sich vor Beginn der Großtagespflege mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und dem Wohnungsamt abzustimmen, welche Anforderungen zu erfüllen sind. Da die Erteilung einer Genehmigung an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden ist, sollten sich die Tagespflegepersonen vor der Anmietung von Räumlichkeiten und auch vor der Nutzung von eigenen Räumen von den entsprechenden Stellen beraten lassen.

Grundsätzlich sind sowohl bei Anmietung, als auch bei nicht privat genutztem Eigentum für Großtagespflege, aus Sicherheitsgründen ebenerdige Räume für die Kinderbetreuung zu bevorzugen. Andernfalls müssen ausreichend Rettungswege vorhanden sein.

Um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten, ist für die Räume der Großtagespflege immer erforderlich:

- ein zweiter Rettungsweg
- eine Blitzschutzanlage
- ein Feuerlöscher
- ein Sanitätskasten
- eine Telefonanlage.

Zusätzliche Auflagen können im Rahmen des Nutzungsänderungsverfahrens erteilt werden.

4.5. Raumaufteilung in der Großtagespflege

Bei einem Raumbedarf von circa 5,5 qm pro Kind sind die Flächen in einen Gruppenraum und in einen Ruheraum aufzuteilen. Werden zehn Kinder von zwei Tagespflegepersonen betreut, muss der Ruheraum mindestens 20 qm und der Gruppen-/Spielraum mindestens 35 qm umfassen.

Für jedes Kind unter sechs Jahren muss eine eigene Schlafmöglichkeit vorhanden sein. Dafür eignet sich in erster Linie der Ruheraum, der außerhalb der Ruhezeiten auch als „Funktionsraum“ genutzt werden kann, beispielsweise als ein ruhiger Platz zum Hausaufgaben machen oder mit integrierter Kuschelecke als Rückzugsmöglichkeit.

Mögliche Räumlichkeiten

Nutzungsänderungsverfahren

Zweckentfremdungsgenehmigung

vorherige Abstimmung und Beratung

Betreuung in ebenerdigen Räumen

Grundvoraussetzungen an die Räume

Größe der Räumlichkeiten insgesamt

Ruheraum

Der Gruppenraum muss Möglichkeiten und Anregungen zur Bildung bieten, wie sie im Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsplan vorgesehen sind. Auch muss ein „Tobe-Bereich“ (bei schlechtem Wetter) im Gruppenraum integrierbar sein. Des Weiteren ist im Gruppenraum eine Essecke mit ausreichend Platz und Stühlen (Hochstühlen) für gemeinsame Mahlzeiten mit Platz für bis zu zehn Kinder einzurichten. Alternativ wäre eine separate Küche mit Essbereich erforderlich. Die Küche bzw. der Essbereich muss bei zehn Kindern ca. 6-7 qm umfassen.

Gruppenraum

Die Küche muss nach entsprechendem „Essensbedarf“ vorhanden und eingerichtet sein – je nachdem ob Essen angeliefert oder direkt zubereitet werden. (Bei Verköstigung mit selbst zubereitetem Essen ist immer eine Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt erforderlich)

Essbereich

Die Betreuungspersonen müssen innerhalb der Räumlichkeiten einen festen Arbeitsplatz von circa 6-8 qm für sich mit Telefonfestanschluss einrichten.

Arbeitsplatz

Die sanitären Anlagen müssen in Abhängigkeit vom pädagogischen Konzept sowie vom Alter der Kinder und der Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.

sanitäre Anlagen

Zu den Räumlichkeiten sollte ein eigener Garten / Terrasse gehören. Ist dieser nicht vorhanden, sollte ein Spielplatz oder Park gut und sicher zu erreichen sein.

Garten/Terrasse

Bei privat genutztem Eigentum oder Besitz ist zu beachten, dass es sich hierbei innerhalb einer Eigentumswohnung bzw. des eigenen Hauses um abgeschlossene Räume, die ausschließlich der Kinderbetreuung dienen, handelt. Die Räume müssen durch eine Türe vom privaten Wohnbereich abgetrennt sein.

**Abgeschlossene Räume
bei Eigenheim/Besitz**

4.6. Die fachliche Ausgestaltung der Großtagespflege

Die Großtagespflege unterliegt in besonderem Maße der fachlichen Anbindung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie.

Vereinbarung

Vor Beginn der Großtagespflege ist bereits im Rahmen der Eignungsüberprüfung von den Tagespflegepersonen ein pädagogisches Konzept für die Großtagespflege vorzulegen.

pädagogisches Konzept

Wenn Räumlichkeiten für die Großtagespflege angemietet werden, ist eine finanzielle Planung durch die Tagespflegepersonen notwendig, um einen längerfristigen Betrieb zu gewährleisten.

**finanzielle Planung bei
angemieteten Räumen**

4.7. Die fachliche Qualifikation der Tagespflegepersonen

Bei der fachlichen Mindestqualifikation der einzelnen Tagespflegepersonen muss hinsichtlich der Anzahl der betreuten Kinder unterschieden werden:

	Betreuungsperson A	Betreuungsperson B
Betreuung von sechs bis acht Kindern	Tagespflegeperson mit abgeschlossener Qualifizierung und mindestens drei Jahren Erfahrung in der Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Dillingen, davon zwei Jahre mindestens drei Kinder, möglichst in gleichzeitiger Betreuung (nachweislich).	Tagespflegeperson mit abgeschlossener Qualifizierung
Betreuung von neun bis zehn Kindern	Pädagogische Fachkraft (§ 16 Abs. 2 AV-BayKiBiG) wie z. B. Erzieher/in, Heilpädagoge/in, Sozialpädagogen/in, etc. mit mindestens einem Jahr Erfahrung in der Kindertagespflege in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie mit gleichzeitig mehreren Kindern in Betreuung oder einem Jahr Berufserfahrung im Bereich der Kindertagesbetreuung (nachweislich).	Tagespflegeperson mit abgeschlossener Qualifizierung

4.8. Pflegeerlaubnis (vgl. Teil 2)

Jede Tagespflegeperson in der Großtagespflege benötigt eine Pflegeerlaubnis, die erteilt wird, wenn die in Teil 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Voraussetzungen

Vor der Eröffnung der Großtagespflege muss die Eignungsüberprüfung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie abgeschlossen und die Pflegeerlaubnis für beide Tagespflegepersonen erteilt sein.

Notwendigkeit der Erlaubnis

Jeder Tagespflegeperson wird jeweils eine eigene Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege für die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern in den entsprechend kindgerechten Räumlichkeiten erteilt. Die Erlaubnis ist personenbezogen, an die Betreuungsörtlichkeiten gebunden und nicht übertragbar.

getrennte Erlaubnis

Die Erteilung erforderlicher Genehmigungen hinsichtlich der Nutzung der Räume (Nutzungsänderung, Zweckentfremdung) ist Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis und die Eröffnung einer Großtagespflege.

baurechtliche Genehmigung

4.9. Laufende Geldleistungen

Bezüglich der laufenden Geldleistungen an die Tagespflegeperson gilt der Teil 3 dieser Richtlinien entsprechend.

Sollte die Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG von der Großtagespflege in Anspruch genommen werden, entfällt die Zahlung des Qualifizierungszuschlags.

Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege

Der Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat für Großtagespflege (Art. 18 Abs. 2) setzt voraus, dass

- die Gemeinde eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil an den Träger der Großtagespflege erbringt,
- in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist,
- die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen, die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn des Art. 20 Satz 1 Nr. 1 im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben und
- in dem Fall, dass die Tagespflegepersonen zusätzlich einen Anspruch auf Tagespflegeentgelt gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, diese für die Inanspruchnahme der Großtagespflege keine Elternbeiträge erheben.

Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen. Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG gilt entsprechend.

Voraussetzungen

4.10. Kostenbeitrag der Eltern

Bezüglich des von den Eltern/dem Elternteil zu leistenden Kostenbeitrags gilt der Teil 3 dieser Richtlinien entsprechend.

Notwendigkeit der Ersatzbetreuung

Eine qualifizierte Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Tagespflegeperson muss geregt sein. Die Ersatzbetreuung in einer Großtagespflege ist immer dann erforderlich, wenn eine der beiden Tagespflegepersonen ausfällt und die andere Tagespflegeperson mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut.

Grundsätzlich erfolgt die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege bei max. fünf gleichzeitig anwesenden Kindern durch die gegenseitige Vertretung der Tagespflegepersonen untereinander. Darüber hinaus wird eine Ersatztagespflegeperson benötigt, für welche die Großtagespflegestelle selbst sorgt.

Für die Großtagespflege müssen die jeweiligen Ersatztagespflegepersonen im Betreuungsvertrag bestimmt werden.

Die Ersatzbetreuung muss durch eine Ersatzbetreuungsperson mit einer mindestens gleichwertigen Qualifizierung erfolgen.

Um den Kindern das Vertraut-Werden mit den Ersatztagespflegepersonen zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die Betreuungspersonen entsprechende Besuchstermine der Ersatztagespflegeperson in der Großtagespflege vereinbaren. Nur nach dieser erfolgreichen Kontaktphase kann die Ersatzbetreuung stattfinden.

Regelung der Ersatzbetreuung

Besuchstermine der Ersatztagespflegeperson

Teil 5 - Sonstiges

5.1 Hinweise

Anträge sind auf der Homepage des Landratsamtes Dillingen unter <https://www.landkreis-dillingen.de/landkreis-buergerservice/landratsamt/formulare> vorzufinden.

5.2 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft

Anlage 1 Tagespflegegeld

Betreuungsleistung an die Tagesmutter

Das gesamte Tagespflegegeld wird je Kind in der Regel monatlich im Voraus an die Tagespflegeperson ausbezahlt (Ausnahme: wechselnde Betreuungszeiten). Die Anpassung der Beitragshöhe orientiert sich zukünftig an der Entwicklung des vorläufigen Basiswerts.

Basiswert: 1.462,36 €, Stand: 01.01.2026

Kind unter 3 Jahren

Betreuungs-kategorie	täglich	Info Anerkennungs-betrag der Förderungs-leistung	Gewichtungs-faktor 2,0	Qualifizierungs-stufe 1 (20 % Quali-Zuschlag)	Qualifizierungs-stufe 2 (30 % Quali-Zuschlag)	Qualifizierung Erfahrung	Schaufwand
BK 1	= 2 Stunden	61,00 €	122,00 €	24,00 €	37,00 €	37,00 €	103,00 €
BK 2	> 2 - 3 Stunden	91,00 €	182,00 €	36,00 €	55,00 €	55,00 €	155,00 €
BK 3	> 3 - 4 Stunden	122,00 €	244,00 €	49,00 €	73,00 €	73,00 €	206,00 €
BK 4	> 4 - 5 Stunden	152,00 €	304,00 €	61,00 €	91,00 €	91,00 €	258,00 €
BK 5	> 5 - 6 Stunden	183,00 €	366,00 €	73,00 €	110,00 €	110,00 €	310,00 €
BK 6	> 6 - 7 Stunden	213,00 €	426,00 €	85,00 €	128,00 €	128,00 €	361,00 €
BK 7	> 7 - 8 Stunden	244,00 €	488,00 €	98,00 €	146,00 €	146,00 €	413,00 €
BK 8	> 8 - 9 Stunden	274,00 €	548,00 €	110,00 €	164,00 €	164,00 €	464,00 €
BK 9	> 9 Stunden	305,00 €	610,00 €	122,00 €	183,00 €	183,00 €	516,00 €

Kind über 3 Jahren

Betreuungs-kategorie	täglich	Info Anerkennungs-betrag der Förderungs-leistung	Gewichtungs-faktor 1,3	Qualifizierungs-stufe 1 (20 % Quali-Zuschlag)	Qualifizierungs-stufe 2 (30 % Quali-Zuschlag)	Qualifizierung Erfahrung	Schaufwand
BK 1	= 2 Stunden	61,00 €	79,00 €	16,00 €	24,00 €	24,00 €	103,00 €
BK 2	> 2 - 3 Stunden	91,00 €	118,00 €	24,00 €	35,00 €	35,00 €	155,00 €
BK 3	> 3 - 4 Stunden	122,00 €	159,00 €	32,00 €	48,00 €	48,00 €	206,00 €
BK 4	> 4 - 5 Stunden	152,00 €	198,00 €	40,00 €	59,00 €	59,00 €	258,00 €
BK 5	> 5 - 6 Stunden	183,00 €	238,00 €	48,00 €	71,00 €	71,00 €	310,00 €
BK 6	> 6 - 7 Stunden	213,00 €	277,00 €	55,00 €	83,00 €	83,00 €	361,00 €
BK 7	> 7 - 8 Stunden	244,00 €	317,00 €	63,00 €	95,00 €	95,00 €	413,00 €
BK 8	> 8 - 9 Stunden	274,00 €	356,00 €	71,00 €	107,00 €	107,00 €	464,00 €
BK 9	> 9 Stunden	305,00 €	397,00 €	79,00 €	119,00 €	119,00 €	516,00 €

Kind mit Behinderung

Betreuungs-kategorie	täglich	Info Anerkennungs-betrag der Förderungs-leistung	Gewichtungs-faktor 4,5	Qualifizierungs-stufe 1 (20 % Quali-Zuschlag)	Qualifizierungs-stufe 2 (30 % Quali-Zuschlag)	Qualifizierung Erfahrung	Schaufwand
BK 1	= 2 Stunden	61,00 €	275,00 €	55,00 €	83,00 €	165,00 €	103,00 €
BK 2	> 2 - 3 Stunden	91,00 €	410,00 €	82,00 €	123,00 €	246,00 €	155,00 €
BK 3	> 3 - 4 Stunden	122,00 €	549,00 €	110,00 €	165,00 €	329,00 €	206,00 €
BK 4	> 4 - 5 Stunden	152,00 €	684,00 €	137,00 €	205,00 €	410,00 €	258,00 €
BK 5	> 5 - 6 Stunden	183,00 €	824,00 €	165,00 €	247,00 €	494,00 €	310,00 €
BK 6	> 6 - 7 Stunden	213,00 €	959,00 €	192,00 €	288,00 €	575,00 €	361,00 €
BK 7	> 7 - 8 Stunden	244,00 €	1.098,00 €	220,00 €	329,00 €	659,00 €	413,00 €
BK 8	> 8 - 9 Stunden	274,00 €	1.233,00 €	247,00 €	370,00 €	740,00 €	464,00 €
BK 9	> 9 Stunden	305,00 €	1.373,00 €	275,00 €	412,00 €	824,00 €	516,00 €

Großtagespflege gem. Art. 20a BayKiBiG

Basiswert: 1.462,36 €, Stand: 01.01.2026

Kind unter 3 Jahre

Betreuungs-kategorie	täglich	Grundpauschale ohne Quali.-Z.	Grundpauschale 2,0	Schaufwand	Schaufwand GTP	Tagespflegegeld gesamt 2,0
BK 1	= 2 Stunden	61,00 €	122,00 €	103,00 €	37,00 €	262,00 €
BK 2	> 2 - 3 Stunden	91,00 €	182,00 €	155,00 €	55,00 €	392,00 €
BK 3	> 3 - 4 Stunden	122,00 €	244,00 €	206,00 €	73,00 €	523,00 €
BK 4	> 4 - 5 Stunden	152,00 €	304,00 €	258,00 €	91,00 €	653,00 €
BK 5	> 5 - 6 Stunden	183,00 €	366,00 €	310,00 €	110,00 €	786,00 €
BK 6	> 6 - 7 Stunden	213,00 €	426,00 €	361,00 €	128,00 €	915,00 €
BK 7	> 7 - 8 Stunden	244,00 €	488,00 €	413,00 €	146,00 €	1.047,00 €
BK 8	> 8 - 9 Stunden	274,00 €	548,00 €	464,00 €	164,00 €	1.176,00 €
BK 9	> 9 Stunden	305,00 €	610,00 €	516,00 €	183,00 €	1.309,00 €

Kind über 3 Jahre

Betreuungs-kategorie	täglich	Grundpauschale ohne Quali.-Z.	Grundpauschale 1,3	Schaufwand	Schaufwand GTP	Tagespflegegeld gesamt 1,3
BK 1	= 2 Stunden	61,00 €	79,00 €	103,00 €	24,00 €	206,00 €
BK 2	> 2 - 3 Stunden	91,00 €	118,00 €	155,00 €	35,00 €	308,00 €
BK 3	> 3 - 4 Stunden	122,00 €	159,00 €	206,00 €	48,00 €	413,00 €
BK 4	> 4 - 5 Stunden	152,00 €	198,00 €	258,00 €	59,00 €	515,00 €
BK 5	> 5 - 6 Stunden	183,00 €	238,00 €	310,00 €	71,00 €	619,00 €
BK 6	> 6 - 7 Stunden	213,00 €	277,00 €	361,00 €	83,00 €	721,00 €
BK 7	> 7 - 8 Stunden	244,00 €	317,00 €	413,00 €	95,00 €	825,00 €
BK 8	> 8 - 9 Stunden	274,00 €	356,00 €	464,00 €	107,00 €	927,00 €
BK 9	> 9 Stunden	305,00 €	397,00 €	516,00 €	119,00 €	1.032,00 €

Erläuterung zu den Betreuungskategorien

Betreuungskategorie	täglich	wöchentlich
BK 1	> 1 - 2 Stunden	mehr als 5 bis 10 Stunden
BK 2	> 2 - 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden
BK 3	> 3 - 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden
BK 4	> 4 - 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden
BK 5	> 5 - 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden
BK 6	> 6 - 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden
BK 7	> 7 - 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden
BK 8	> 8 - 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden
BK 9	> 9 Stunden	mehr als 45 Stunden

Anlage 2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Alterssicherung

Bei nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtigen Tagespflegepersonen wird monatlich ein Pauschalbetrag pro Kind anteilig nach Betreuungszeit gewährt.

Grundlage ist der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dieser beträgt derzeit 112,16 € (Stand 01.01.2026). Davon wird die Hälfte durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie anteilig nach Betreuungskategorie gestaffelt erstattet.

Betreuungskategorie	Erstattung pro Kind
BK 1	14,02 €
BK 2	21,02 €
BK 3	28,05 €
BK 4	35,06 €
BK 5	42,06 €
BK 6	49,07 €
BK 7	56,08 €
BK 8	56,08 €
BK 9	56,08 €

Anlage 3 Kostenbeitrag der Eltern

Der Kostenbeitrag ergibt sich aus den für die Kindertagespflege anfallenden Ausgaben des Amts für Kinder, Jugend und Familie nach Abzug der Einnahmen. Der ungedeckte Betrag kann als Kostenbeitrag festgesetzt werden.

Der Kostenbeitrag wird entsprechend der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie festgelegten Betreuungskategorien gestaffelt.

Bei der Höhe des Kostenbeitrags ist darauf zu achten, dass dieser auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt ist (Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG).

Nähere Einzelheiten sind in der Kostenbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Kostenbeiträge für die Tagespflege

Betreuungs-kategorie	Betreuungszeit		Beitrag für 1. Kind	Beitrag für 2. Kind	Beitrag für 3. Kind
	täglich	wöchentlich in Std.	monatlich	monatlich	monatlich
BK 1	> 1 - 2 Std.	mehr als 5 bis 10 Stunden	95,00 €	67,00 €	38,00 €
BK 2	> 2 - 3 Std.	mehr als 10 bis 15 Stunden	134,00 €	94,00 €	54,00 €
BK 3	> 3 - 4 Std.	mehr als 15 bis 20 Stunden	166,00 €	116,00 €	66,00 €
BK 4	> 4 - 5 Std.	mehr als 20 bis 25 Stunden	193,00 €	135,00 €	77,00 €
BK 5	> 5 - 6 Std.	mehr als 25 bis 30 Stunden	214,00 €	150,00 €	86,00 €
BK 6	> 6 - 7 Std.	mehr als 30 bis 35 Stunden	229,00 €	160,00 €	92,00 €
BK 7	> 7 - 8 Std.	mehr als 35 bis 40 Stunden	247,00 €	173,00 €	99,00 €
BK 8	> 8 - 9 Std.	mehr als 40 bis 45 Stunden	267,00 €	187,00 €	107,00 €
BK 9	> 9 Std.	mehr als 45 Stunden	297,00 €	208,00 €	119,00 €

Stand: 01.01.2026

Bei Änderungen der Berechnungsgrundlagen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Kostenbeitrag.